

Neuigkeiten

I. Rechtsetzung a) Inkraftsetzung

— Das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) erfuhr am 16. Dezember 2022 u. a. folgende Änderungen: Art. 7a Regulierung von Steinböcken und Wölfen und Finanzierung von Massnahmen: ¹ Die Kantone können mit vorheriger Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt (Bundesamt) eine Bestandsregulierung vorsehen für: a. Steinböcke: im Zeitraum vom 1. August bis zum 30. November; b. Wölfe: im Zeitraum vom 1. September bis zum 31. Januar. ² Solche Regulierungen dürfen den Bestand der Population nicht gefährden und müssen erforderlich sein, um: a. Lebensräume zu schützen oder die Artenvielfalt zu erhalten; b. das Eintreten eines Schadens oder einer Gefährdung von Menschen zu verhindern, sofern dies durch zumutbare Schutzmassnahmen nicht erreicht werden kann. Die Art. 7 Abs. 2 und 3, 7a Abs.1 und 2 sowie 12 Abs. 4 und 4^{bis} sind auf den 1. Dezember 2023 in Kraft gesetzt worden. Die übrigen Bestimmungen werden zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt (AS 2023 631).

— Die Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01) erfuhr am 1. November 2023 u.a. folgende Änderungen betreffend Art. 4b Regulierung von Wölfen nach Art. 7a Absatz 1 Bst. b Jagdgesetz: ¹ Die Kantone können mittels Verfügung und nach vorheriger Zustimmung des BAFU die Wölfe von Rudeln nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe b Jagdgesetz regulieren. ³ Bei der Regulierung von Wolfsrudeln gelten abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben: a. bei einem Rudel: es dürfen bis zur Hälfte der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe des Rudels erlegt werden; b. bei mehreren Rudeln: es dürfen pro Rudel bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung geborenen Jungwölfe erlegt werden; c. bei überschrittenem Schwellenwert an Rudeln gemäss Anhang 3: es dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels erlegt werden, sofern dadurch der Schwellenwert der Region nicht unterschritten wird. ⁴ Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstabe a und b auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden. Die Änderungen sind am 1. Dezember 2023 in Kraft getreten und gelten bis zum 31. Januar 2025 (AS 2023 662).

— Berichtigung der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 30. November 2012 (CO₂-Verordnung; SR 641.711) (AS 2012 7005): statt: d. Fluorkohlenwasserstoffe (HFCs); muss es heissen: d. teilhalogenierte Fluorkohlenwas-

serstoffe (HFCs) (Art. 1 Abs. 1 Bst. d); statt: Fluorkohlenwasserstoffe (HFCs) muss es heissen: Teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFCs) (Anhang 1 Tabelle); Änderung vom 29. September 2023 (AS 2023 581; SR 641.711); statt: $PE_y = EF_{\text{Heizöl}} * M_{\text{Heizöl},y} + EFGas * M_{\text{Gas},y} + EF_{\text{Strom}} * M_{\text{Strom},y} + PEEHS_y$ muss es heissen: $PE_y = EF_{\text{Heizöl}} * M_{\text{Heizöl},y} / 1000 + EFGas * M_{\text{Gas},y} + EF_{\text{Strom}} * M_{\text{Strom},y} + PEEHS_y$ (4) (Anhang 3a Ziffer 3.5) und statt: Anforderungen an die Berechnung der Methandreduktion und das Monitoringkonzept für Deponiegasprojekte und -programme, muss es heissen: Anforderungen an die Berechnung der Emissionsverminderungen und das Monitoringkonzept für Deponiegasprojekte und -programme (Anhang 3b Titel) (AS 2023 640).

— Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) vom 30. September 2022: Art. 53 Abs. 2 erster Satz, 2^{bis} und 3 Bst. a des Energiegesetzes (Anhang) wird auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Die übrigen Bestimmungen werden zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt. Das Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) wird wie folgt geändert: Einfügen von Art. 50a vor dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts: Art. 50a Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz (AS 2023 655).

— Die Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (SR 919.118) erfuhr am 1. November 2023 folgende Änderung: Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens 15 Prozent (Art. 10a Bst. a) (AS 2023 707).

— Verordnung über eine Teilkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden vom 15. November 2023: Gestützt auf Ziff. II Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 19. März 2021 über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden: ¹ Die Artikel 10a und 25a des Chemikaliengesetzes vom 15. Dezember 2002 (ChemG; SR 813.1) treten am 1. Januar 2024 in Kraft. ² Die übrigen Bestimmungen werden zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt (AS 2023 708).

— Die Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten vom 18. Mai 2005 (Biozidprodukteverordnung, VBP; SR 813.12) erfuhr am 15. November 2023 u. a. folgende Änderungen: Eine neue Pflicht zur jährlichen Mitteilung der in Verkehr gebrachten Menge von Biozidprodukten wird eingeführt, mit der sich die Verkaufsmengen besser erfassen lassen. Diese Mitteilungspflicht betrifft Zulassungsinhaber, Hersteller und Importeure. Die erste Mitteilung zu den Daten des Jahres 2024 muss bis zum 31. Mai 2025 erfolgen. Ausserdem wurden Indikatoren auf der Grundlage von Messungen in Gewässern festgelegt, die zur Bewertung und Verminderung der Risiken von Biozidprodukten beitragen werden. Bei wiederholter erheblicher Überschreitung der in der Gewässerschutzverordnung festgelegten Grenzwerte können Zulassungen von Biozidprodukten gegebenenfalls geändert oder widerrufen werden. Die Revision tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Mit dieser Revision werden Änderungen des Chemikaliengesetzes (ChemG; SR 813.1) umgesetzt, die aufgrund der parlamenta-

rischen Initiative 19.475 zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden angepasst wurde (AS 2023 709).

— Die Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern vom 10. Januar 2001 (Düngerverordnung, DüV; SR 916.171) erfuhr am 1. November 2023 folgende Änderungen: Diese betreffen vor allem die Anpassung des Zulassungsverfahrens, die Bezeichnungen der Dünger, den Aufbau der Verordnung und die Formulierung der Bestimmungen. Die WBF-Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern wird aufgehoben und die nach wie vor relevanten inhaltlichen Elemente übernommen. Berücksichtigt wird der Inhalt der Verordnung (EU) 2019/1009 sowie die delegierten Rechtsakte zur Änderung dieser EU-Verordnung. Um technische Handelshemmnisse zu vermindern, wurde der Inhalt der EU-Verordnung so gut wie möglich übernommen oder an den schweizerischen Kontext angepasst. Bestehende schweizerische Qualitäts- und Sicherheitsvorschriften werden auch weiterhin gelten. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft (AS 2023 711).

b) Berichte des Bundesrates

— Bundesrat zeigt Vorgehen für Mobilfunk im Millimeterwellenbereich auf: Der Bundesrat will die Millimeterwellen für den Mobilfunk erst dann freigeben, wenn die entsprechenden Bedürfnisse der Wirtschaft vorhanden und die notwendigen umweltrechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen sind. Dies hält er in einem Bericht fest, den er an seiner Sitzung vom 22. November 2023 verabschiedet hat. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.admin.ch> > Dokumentation > Medienmitteilungen > Medienmitteilung vom 22.11.2023.

— Bundesrat legt Bericht zur künftigen Rolle von Wasserstoff in der Schweiz vor: Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 15. November 2023 den Postulatsbericht «Wasserstoff. Auslegeordnung und Handlungsoptionen für die Schweiz» verabschiedet. Der Bericht zeigt auf, welche Rolle Wasserstoff im künftigen Energiesystem der Schweiz spielen kann. Weiter wird den Fragen nach Herkunft, Transport und Rahmenbedingungen für den Markthochlauf nachgegangen. Der Bericht liefert damit die Grundlage für eine nationale Wasserstoffstrategie, die der Bundesrat 2024 vorlegen wird. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.admin.ch> > Dokumentation > Medienmitteilungen > Medienmitteilung vom 15.11.2023.

c) Vernehmlassung

— Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie mit Bundesratsbeschluss im Mai 2024: Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) führt zu Revisionen der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Kernenergieverordnung (KEV), der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) ein Vernehmlassungsverfahren durch. Die Vernehmlassung wurde am 21.09.2023 eröffnet. Die Frist dauert bis am 21.12.2023.

II. Ausgewählte BAFU-Publikationen

(Bezug bei Dokumentationsdienst BAFU, E-Mail: docu@bafu.admin.ch oder via Internet: <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/index.html>)

— Wegweiser Klimastrategie für Gemeinden: Eine Anleitung in acht Schritten, Reihe Umwelt-Information Nr. UI-2209, 2. aktualisierte Ausgabe November 2023; Erstausgabe 2022 (auch in Französisch und Italienisch erhältlich): Zum kommunalen Klimaschutz existieren bereits viele gute Ansätze. Diese sind aber oftmals in einzelnen Bereichen angesiedelt und es fehlt eine systematische und ganzheitliche Vorgehensweise. Hier setzt der Klimawegweiser an: Schritt für Schritt zeigt er auf, wie Gemeinden das Klimaziel Netto-Null erreichen und wie sie auf die Auswirkungen des Klimawandels reagieren können. Der Wegweiser richtet sich an kleine und mittlere Gemeinden und erleichtert ihnen das Erarbeiten einer systematischen Klimastrategie. Sie können nach den jeweiligen Prioritäten entscheiden, ob sie eine Klimastrategie für die Reduktion der Treibhausgase, die Anpassung an den Klimawandel oder kombiniert für beide Themen erarbeiten wollen. Die Anleitung zeigt für beide Bereiche die einzelnen Schritte auf und verweist auf bestehende Tools, konkrete Beispiele sowie Hintergrundinformationen.

— Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft: Übersicht über alle Module, Umwelt-Vollzug, 2023:

— Projekte in der Landwirtschaft nach Artikel 62a GSchG zur Erfüllung der Anforderungen an die Wasserqualität. Ein Modul der Vollzugshilfe «Umweltschutz in der Landwirtschaft», 2023.

— Biogasanlagen in der Landwirtschaft. Ein Modul der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft, Teilrevidierte Ausgabe, 2021.

— Bodenschutz in der Landwirtschaft. Ein Modul der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft, 2013.

— Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft. Ein Modul der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft, 2013.

— Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft. Ein Modul der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft, Teilrevidierte Ausgabe, 2021.

— Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft. Ein Modul der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft, Teilrevidierte Ausgabe, 2021.

— Fischbesatz in der Schweiz. Synthese der Erfolgskontrollen, Reihe Umwelt-Wissen Nr. UW-2328, 2023 (auch in Französisch und Italienisch erhältlich; keine gedruckte Fassung vorhanden): Die Übersicht über die Schweizer Wirkungskontrollen von Fischbesatzmassnahmen ab 1981 zeigt, dass Besatz nicht dazu geeignet ist, die Wildfischbestände nachhaltig zu stützen. Im besten Fall steigen die Fänge der Fischer. Um die Fischvielfalt in unseren Gewässern zu erhalten, wird empfohlen, diese Praxis baldmöglichst einzustellen und die Wiederherstellung der Lebensräume zu fördern. Falls Besatz dennoch beibehalten wird, sollte die Wirksamkeit überprüft und die natürliche Entwicklung der Bestände verfolgt werden. Gleichzeitig sollten die Störungsursachen ermittelt werden, um Schutz- und Verbesserungsmassnahmen der Lebensräume einzuleiten.

III. Literatur zum nationalen Umweltrecht

- AEBISCHER DAVID, Aktuelle Umweltgesetzgebung, in Kraft getreten und in Vorbereitung – Ausblick 2023, 2023, RR-COMP 5/2023, S. 11.
- BRUNNER DUNIA / MOUSSOU NILS, L'économie circulaire. Agir pour une Suisse durable, Presses polytechniques et universitaires romandes, Lausanne, 2023.
- GRIFFEL ALAIN, Bundesgericht, III. öffentlich-rechtliche Abteilung, 22. Juni 2023, 9C_633/2022, ZBI 124/2023, S. 594–598 (Frage der Anwendbarkeit von Art. 60a GSchG auf eine einmalige Kanalisationsanschlussgebühr).
- GROSS DOMINIQUE / POFFET MISCHA, Schutz vor ideellen Immissionen bei Mobilfunkanlagen, 1C_591/2021, BR 2023, S. 272–274.
- HETTICH PETER / RECHSTEINER STEFAN / DRITTENBASS JOEL / GRAEFEN NIKLAS, Heimfall im Wasserrecht: Dogmatik und ausgewählte Rechtsfragen. Gutachten zu Händen des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes SWV, Dike Verlag, Zürich 2023, ISBN 978-3-03929-037-6.
- MÜLLER GEORG, Entstehung und Entwicklung des Wasserrechts zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht – unter besonderer Berücksichtigung des Nutzungsrechtes der Ufereigentümer gemäss Art. 170 EG ZGB des Kantons Glarus | Die Glarner Wasserrechtsordnung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht, [Band 2], ZBI 2023, S. 566–568.
- MÜLLER RETO PATRICK, Strategische Verantwortung oder verantwortungsvolle Strategie?, SJZ 119/2023, S. 1095–1111.
- TRAJKOVA RENATA, Verhältnismässige Enteignung auf fremdem Gemeindegebiet, Urteilsbesprechung des Deponie-Tüfentobel-Falls = BGE 148 II 387, in Jusletter 27. November 2023.
- ROBERTO VITO / FISCH JÜRIG, Umweltrechtliche Verantwortung transnational tätiger Unternehmen, in: Jusletter 27. November 2023.
- ZIMMERMANN KONRAD, Die Besitzstandsgarantie im öffentlichen Recht, Schulthess Verlag, Zürich 2023, ISBN 978-3-7255-9856-4.

IV. Varia

— Regionale statt einzelbetriebliche Ziele für den Klimaschutz: Politische Massnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft sind effektiver und effizienter, wenn sie auf regionaler anstatt einzelbetrieblicher Ebene festgelegt werden. Dies kann helfen, die Klimaziele kosteneffizienter zu erreichen. Die Schweiz und andere Länder haben sich ehrgeizige Ziele gesetzt, um die Treibhausgasemissionen (THG) aus der Landwirtschaft zu verringern. Um dies zu erreichen, müssen Landwirtinnen und Landwirte wirksame und effiziente Reduktionsmassnahmen ergreifen. Oft sind diese Massnahmen wenig effektiv (d. h. sie erreichen die Ziele nicht) und nicht besonders effizient (d. h. sie sind zu kostspielig für die Steuerzahler und Landwirte). Mit Hilfe eines bioökonomischen Modellierungsansatzes und Daten von 65 Milchviehbetrieben im Kanton Zürich analysierten Forschende von ETH Zürich und Agroscope, wie Emissionsreduktionsziele in der Landwirtschaft effektiver und effizienter gestaltet werden könnten. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.agroscope.admin.ch> > Aktuell > Newsroom > 2023 > Medienmitteilung vom 24.11.2023.

— EKL empfiehlt zum Schutz der Gesundheit Anpassung der Immissionsgrenzwerte: Die Eidgenössische Kommission für Lufthygiene (EKL) hat die neuen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) von 2021 und deren Bedeutung für die Schweizer Luftreinhalte-Verordnung bewertet. Sie empfiehlt, für die Schadstoffe SO₂, NO₂, CO, O₃, PM10 und PM2.5 die Anpassung der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) unter Berücksichtigung der WHO-Richtwerte und damit eine Senkung bzw. Ergänzung der IGW. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.admin.ch> > Dokumentation > Medienmitteilungen > Medienmitteilung vom 23.11.2023.

— Auch Biotope nationaler Bedeutung sind mit Pflanzenschutzmitteln belastet: Die Untersuchung von neun Amphibienlaichgebieten und drei Flachmooren hat gezeigt, dass auch diese Biotope nationaler Bedeutung mit zahlreichen Pflanzenschutzmitteln (PSM) belastet sind. Besonders Insektizide aus der Gruppe der Pyrethroide überschritten die gesetzlichen Grenzwerte und die chronischen Qualitätskriterien teils um ein Vielfaches. Der Schutz naturnaher Biotope ist eines der Ziele des Nationalen Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Nutzung von PSM, den der Bundesrat 2017 verabschiedet hat. Um das Risiko durch PSM zu bewerten, Massnahmen zur Risikominderung zu planen und deren Erfolg zu prüfen, braucht es Daten zur Umweltbelastung. Doch zum Vorkommen von PSM in Biotopen nationaler Bedeutung ist bis jetzt wenig bekannt. Daher hat sich das Oekotoxzentrum in einem vom BAFU finanzierten Projekt engagiert, um hier mehr zu erfahren. Weitere Informationen sind zu finden unter: www.oekotoxzentrum.ch > News & Publikationen > News > Medienmitteilung des Oekotoxentrums vom 23. November 2023.

— Der Bundesrat schafft die Grundlage für den Export von CO₂ zur Speicherung im Meeresboden: Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 22. November 2023 beschlossen, die Änderung von 2009 des Londoner Protokolls zu ratifizieren. Ab 2024 ist es möglich, CO₂ zur Speicherung im Meeresboden ins Ausland zu exportieren. Die permanente CO₂-Speicherung ist gemäss dem Bericht des Bundesrats vom 18. Mai 2022 zum Ausbau von Negativemissionstechnologien klimapolitisch unumgänglich, um die internationalen und nationalen Klimaziele zu erreichen. Dabei muss die Schweiz auch auf ausländische Speicher zurückgreifen können, um langfristig Netto-Null-Treibhausgasemissionen zu erreichen. Eine Möglichkeit bietet die Speicherung von CO₂ im Meeresboden. Die Speicherung von CO₂ im Meeresboden ist gemäss Protokoll von 1996 zum Übereinkommen von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (Londoner Protokoll) heute zulässig. Das Londoner Protokoll verbietet aber in seiner jetzigen Form jeglichen Export von Abfällen zur Entsorgung im Meer. Eine Änderung von 2009 des Londoner Protokolls nimmt CO₂, welches im Meeresboden gespeichert werden soll, von diesem generellen Exportverbot aus. Mit der Ratifikation der Änderung ermöglicht der Bundesrat damit, dass CO₂ ab 2024 zur Speicherung im Meeresboden exportiert werden kann, und beseitigt damit eine wichtige Hürde auf dem Weg zur Klimaneutralität. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.admin.ch> > Dokumentation > Medienmitteilungen > Medienmitteilung vom 22.11.2023.

— Der Bundesrat will den Ausbau der Stromnetze weiter beschleunigen: Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 22. November 2023 eine Aussprache über weitere Massnahmen zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren für den Um- und Ausbau der Stromnetze geführt. Er hat das Departement für Umwelt, Verkehr und Kommunikation (UVEK) beauftragt, diese Massnahmen vertieft zu prüfen und ihm bis Ende März 2024 eine Vernehmlassungsvorlage mit den nötigen gesetzlichen Anpassungen auf Gesetzesstufe vorzulegen. Parallel prüft das UVEK Anpassungen auf Verordnungsstufe und unterbreitet dem Bundesrat bis Ende November 2024 eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.admin.ch> > Dokumentation > Medienmitteilungen > Medienmitteilung vom 22.11.2023.

— 30 Jahre Direktzahlungen – Erfolge und Herausforderungen: Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat im Agrarbericht 2023 die wichtigsten Zahlen und Entwicklungen in der Land- und Ernährungswirtschaft für das vergangene Jahr zusammengefasst. Der aktuelle Bericht legt einen Schwerpunkt auf das vor 30 Jahren eingeführte Direktzahlungssystem und beleuchtet dessen Entwicklung. Per 1. Juni 1993 hat der Bund die neuen ergänzenden und ökologischen Direktzahlungen eingeführt. Dies war ein agrarpolitischer Meilenstein: mit der Einführung der Direktzahlungen wurde die Preis- und Einkommenspolitik entkoppelt. Gleichzeitig wurden gezielte Anreize für eine ökologischere Landwirtschaft geschaffen. Damit wurde der Grundstein für eine nachhaltigere und besser auf den Markt ausgerichtete Landwirtschaft in der Schweiz gelegt. Im Agrarbericht 2023 blickt das BLW deshalb auf 30 Jahre Direktzahlungen zurück. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.admin.ch> > Dokumentation > Medienmitteilungen > Medienmitteilung vom 21.11.2023.

— BAFU-Analyse zeigt: Weniger Abfall im Sack, aber das Verwertungspotenzial bleibt hoch: In der Schweiz landet immer weniger Abfall im Kehrichtsack. Dennoch besteht über 20 Prozent des Kehrichts aus Stoffen, die eigentlich recycelt werden könnten. Zudem wäre mehr als die Hälfte der Lebensmittelabfälle, die weggeworfen werden, vermeidbar. Das zeigt die neue Studie «Erhebung der Kehrichtzusammensetzung 2022» des BAFU. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.bafu.admin.ch> > Publikationen, Medien > Medienmitteilungen > Medienmitteilungen vom 21.11.2023.

— Quaggamuschel: Prognose für betroffene Seen: Der Vergleich von drei Schweizer Seen mit den Grossen Seen Nordamerikas zeigt erstmals, dass sich die invasive Quaggamuschel auf beiden Kontinenten mit einer ähnlichen Dynamik ausbreitet. Das erlaubt Europa einen Blick in die Zukunft. Die invasive Quaggamuschel hat bereits in zahlreichen Schweizer Gewässern Fuss gefasst. Für drei betroffene Schweizer Seen wurde nun erstmals eine Vorhersage erstellt, in welchem Ausmass sich die Quaggamuschel dort weiter ausbreiten wird. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.admin.ch> > Dokumentation > Medienmitteilungen > Medienmitteilung vom 16.11.2023.